

Satzung der EWU Berlin-Brandenburg e.V.

- geänderte Fassung vom 17.02.2023 -

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Erste Westernreiter Union Berlin-Brandenburg e.V. (Kurzform: EWU Berlin-Brandenburg e.V.).

Er hat seinen Sitz in 16835 Herzberg (Mark) und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes einzutragen.

Der Verein ist Mitglied in der Ersten Westernreiter Union Deutschland e.V. (nachfolgend: EWU-Deutschland e.V.).

Seine Satzung und Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu denen der EWU-Deutschland e.V. stehen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein bezweckt:
 - 4.1. die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 Abgabenordnung)
 - 4.2. die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung)
 - 4.3. die Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 Abgabenordnung)
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 5.1. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege, durch das Westernreiten,
 - 5.2. die Ausbildung von Reiter*in und Pferd in allen Disziplinen des Westernreitens,
 - 5.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten-, Wettkampf- und Leistungssports,
 - 5.4. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes,

- 5.5. die Kontaktpflege zu den regionalen Vertretungen der Pferdezuchtverbänden, ohne deren wirtschaftliche Zwecke zu verfolgen,
 - 5.6. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen,
 - 5.7. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden,
 - 5.8. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung.
 - 5.9. die Wahrnehmung der Aufgaben und Ziele der EWU-Deutschland e.V. in den Bundesländern Berlin und Brandenburg.
 - 5.10. die Betreuung der Mitglieder des Regionalverbandes.
 - 5.11. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für den Westernreitsport in den Bundesländern Brandenburg und Berlin.
6. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Erste Westernreiter Union Deutschland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden darf.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliederarten

1. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Gesamtvorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die das Westernreiten und die Arbeit des Vereins wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft der EWU Berlin-Brandenburg verleihen. Diese kann auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung widerrufen werden. Die Mitgliederversammlung der EWU Berlin- Brandenburg e.V. kann dem Bundesverband (EWU-Deutschland e.V.) Empfehlungen zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft in der EWU-Deutschland e.V. erteilen.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung der EWU-Deutschland e.V. und gemäß §18 der Satzung der EWU-Deutschland e.V. auch deren Ordnungen.
4. Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:
 - 4.1 Ordentliches Mitglied
 - 4.1.1 Erstmitglieder: Erstmitglieder sind volljährige natürliche Personen

4.1.2 Jugendmitglieder: Jugendmitglieder sind natürliche Personen, die am 01. Januar des Jahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4.1.3 Bestimmungen über Familienmitglieder, Ehrenmitglieder und andere, besondere Ermäßigungen richten sich nach der Beitragsordnung der Ersten Westernreiter Union Deutschland e.V.

4.2 Stimm- und Wahlrecht

4.2.1 Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

4.2.2 Jugendmitglieder haben das aktive Stimm- und Wahlrecht, sofern sie am 1. Januar des Jahres das 16. Lebensjahr vollendet haben, sie haben weiterhin das passive Wahlrecht für die Position des/der Jugendsprecher*in im Beirat.

4.2.3 Das aktive Stimm- und Wahlrecht können bei Versammlungen nur persönlich anwesende Mitglieder ausüben. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Bei Nichtanwesenheit kann ein/ e Bewerber*in um ein Amt seine Bereitschaft, sich zur Wahl zu stellen, schriftlich erklären, wobei auch die Annahme der Wahl zu erklären ist.

§ 3a Pflichten der Mitglieder, LPO und Tierschutz

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,

1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,

1.3. die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Die Mitglieder unterwerfen sich

- dem Regelbuch der EWU-Deutschland e.V.
- der Leistungsprüfungsordnung (LPO),
- der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO)
- §3 des Tierschutzgesetzes

§ 3b Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr sowie einen Jahresmitgliedsbeitrag, der in der Höhe von der Mitgliederversammlung der EWU-Berlin-Brandenburg e. V. festgelegt und in der Beitrags- und Gebührenordnung festgehalten ist.

2. Der Jahresbeitrag wird zum 01. Februar eines Jahres fällig. Die Beiträge der Neumitglieder werden mit Eintritt fällig. Eine verspätete Zahlung des Mitgliedsbeitrages wird mit einem Mahnzuschlag belegt.

3. Bis zur Zahlung des Jahresbeitrages nach Fälligkeit ruhen alle Rechte einschließlich aller bekleideten Ämter eines Mitgliedes.

4. Der Mitgliedsbeitrag kann nach Art des Mitgliedes von unterschiedlicher Höhe sein.

Der Beitragseinzug obliegt der EWU Berlin-Brandenburg e.V., die eine Mitgliederverwaltung damit beauftragen kann.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung der Mitgliedschaft), Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigt (Austritt). Die Austrittserklärung ist an die EWU Berlin-Brandenburg e.V. zu richten.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand der EWU Berlin-Brandenburg e.V. mit 2/3 Stimmenmehrheit.

4. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist beim Vorstand der EWU Berlin-Brandenburg e.V. per Einschreiben mit Rückschein einzureichen. Die Einspruchsfrist beträgt 4 Wochen ab Bekanntgabe des Ausschlusses. Bis zur endgültigen Entscheidung über diesen Einspruch durch die nächste Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt mit 2/3 Stimmenmehrheit.

§ 5 Geschäftsjahr, Beiträge und Informationsmedien

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitglieder erhalten wichtige Informationen über die Homepage (www.ewu-berlin-brandenburg.de) der EWU Berlin-Brandenburg e.V. und der EWU Deutschland e.V.
3. Die Verteilung der Mitgliedsbeiträge zwischen Bundes- und Regionalverband wird in der Beitragsordnung der EWU-Deutschland e.V. festgelegt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der Beirat
- der erweiterte Vorstand
- der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Spätestens 2 Monate nach Ende des Geschäftsjahres und vor der Mitgliederversammlung der EWU-Deutschland e.V. findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche

Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies spätestens 30 Tage nach Eingang des Verlangens tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder einem/r Vertretungsberechtigten durch schriftliche Einladung an die Mitglieder oder Veröffentlichung auf der Homepage (www.ewu-berlin-brandenburg.de) der EWU Berlin-Brandenburg e. V. mit einer Ladungsfrist von 30 Tagen einberufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Gesamtvorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen und zur Vereinsauflösung sind nicht zulässig.

4. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, Beschlüsse über den Beitritt des Vereins zu anderen Verbänden und Vereinen und die Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins bei anderen Verbänden und Vereinen sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

5. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidat*innen die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidat*innen mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden zu ziehende Los.

6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden /von der Vorsitzenden und vom / von der Schriftführenden zu unterzeichnen, wird der EWU-Deutschland e.V. vorgelegt und umgehend in den Informationsmedien der EWU Berlin-Brandenburg veröffentlicht.

7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes gemäß § 26 BGB, die Mitglieder des Gesamtvorstandes und des Beirates
- die Wahl von 2 Kassenprüfer*innen
- die Wahl der Delegierten entsprechend der Delegiertenwahl-Ordnung der EWU-Deutschland e.V.
- die Jahresrechnung mit dem Jahresbericht
- die Entlastung des Gesamtvorstandes
- den Jahresetat mit dem Jahresarbeitsplan für das laufende Jahr
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Gebühren sowie Umlagen.
- die Beschwerden gemäß § 4.4. der Satzung
- die Satzungsänderungen
- den Beitritt des Vereins zu anderen Verbänden und Vereinen
- die Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins bei anderen Verbänden und Vereinen
- die Auflösung des Vereins.

§ 8 Gesamtvorstand, erweiterter Vorstand und Vorstand im Sinne des § 26 BGB

1. Der Verein wird von einem Gesamtvorstand geleitet. Ihm steht ein Beirat zur Seite, der die Aufgabe hat, den Vorstand hinsichtlich Planung und Durchführung von satzungsgemäßen Tätigkeiten zu unterstützen. Der Gesamtvorstand und der Beirat bilden im Innenverhältnis gemeinsam den erweiterten Vorstand.

2. Dem Gesamtvorstand gehören an:

- der/ die 1. Vorsitzende
- der/ die 2. Vorsitzende
- der/die 3. Vorsitzende (Schwerpunkt Kasse)
- der/die 4. Vorsitzende (Schwerpunkt Jugend)
- der/ die Sprecher*in des Beirates, der keine weitere Position im Gesamtvorstand bekleiden darf. (Pressesprecher*in)

2.1. Der Beirat soll bestehen aus:

- Dem/ der Sprecher*in des Beirates, den der Beirat aus seiner Mitte wählt.
- dem *in Turnierwart*in
- dem Pressesprecher*in
- dem/ der Beauftragten für Freizeit- und Breitensport
- dem / der Beauftragten für Umwelt- und Tierschutz
- dem/ der Beauftragten für Ausbildungsfragen
- dem/ der Kader-Chef*in
- dem/ der Jugendsprecher*in

Mitglieder des erweiterten Vorstands können zwei oder mehrere Ämter auf sich vereinigen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/ die 1. Vorsitzende, der/ die 2. Vorsitzende und der / die 3. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

4. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der / die 1. Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführenden zu unterzeichnen.

7. Aufgaben des Gesamtvorstandes und Aufgabenverteilung:

a. Der Gesamtvorstand entscheidet über

- die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

- b. Die Aufgabenbereiche Allgemeine Verwaltung, Repräsentation, Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden, Mitgliederbetreuung, Finanzen und Jugend verteilt der Gesamtvorstand auf die 1. bis 4. Vorsitzenden in eigener Zuständigkeit.
- c. Der Vorstand ist verpflichtet einmal jährlich einen Bericht über die Mitgliedschaft des Vereins bei anderen Vereinen und Verbänden zu veröffentlichen oder sie der Mitgliederversammlung vorzulegen. Aus dem Bericht müssen die Kosten der Mitgliedschaft und der Nutzen für den Verein ersichtlich sein.
8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Es ist ein Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen möglich, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Druckkosten. Es ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 9 Kassenprüfer*innen

Gewählt werden jährlich aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer*innen, die kein Amt im Gesamtvorstand ausüben dürfen. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Kassenprüfer*innen haben

- die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung zu prüfen,
- die Prüfungsergebnisse dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten,
- entsprechend ihrem Kassenbericht der Mitgliederversammlung die Entlastung vorzuschlagen.

§10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§11 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung tritt im Innenverhältnis mit der Beschlussfassung in Kraft.
2. Die Satzung wurde am 3.02.1996 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Registrierung beim Amtsgericht Königs Wusterhausen am 2.9.1996 unter der Register Nr. V R 5 4 1 in Kraft.
3. Die Satzung wurde geändert durch die Mitgliederversammlung am 8.2.1997.
4. Die Satzung wurde geändert durch die Mitgliederversammlung vom 03.11.2001.
5. Die Satzung wurde geändert durch die Mitgliederversammlung vom 31.01.2004
6. Die Satzung wurde geändert durch die Mitgliederversammlung vom 01.08.2008
7. Die Satzung wurde geändert durch die Mitgliederversammlung vom 28.02.2020
8. Die Satzung wurde geändert durch die Mitgliederversammlung vom 26.02.2021
9. Die Satzung wurde geändert durch die Mitgliederversammlung vom 16.12.2022
10. Die Satzung wurde geändert durch die Mitgliederversammlung vom 17.02.2023